

P r o t o k o l l
der Sitzung der Ständigen Wirtschaftsdelegation
vom 7. April 1965

1. Handel mit den Ostländern

Die Bemühungen, den Handel mit den europäischen Oststaaten in vorsichtiger Weise, aber stetig zu intensivieren, sind vom gesetzten Ziel eines Anteils am schweizerischen Aussenhandel von gegen 4 % vorläufig noch weit entfernt. Der Staat kann durch eine erleichterte Gewährung der ERG und durch ein gewisses Abschirmen der im Osthandel tätigen Firmen gegenüber einem Druck der in einem "ressentiment", der Vergangenheit wurzelt, beitragen.

a) Exportrisikogarantie (Dokument vom 3.4.1965 Bü)

Es liegt das Begehren der schweizerischen Maschinen-Industrie vor, die ERG bei Geschäften mit den Oststaaten in gleicher Weise wie mit den Weststaaten zu praktizieren. Die Ständige Wirtschaftsdelegation befürwortet dieses Begehren und stellt fest, dass Kredite an die europäischen Oststaaten im Rahmen der Berner Union nach den gleichen Kriterien - besondere Verhältnisse vorbehalten - zu garantieren sind. Bei Geschäften, die über 5 Jahre hinausgehen, wird jedes Geschäft nach seinem Gewicht und seiner Bedeutung für die schweizerische Volkswirtschaft zu beurteilen sein. Die Tatsache, dass es sich um ein Ostgeschäft handelt, ist allein kein Grund, eine Schlechterstellung vorzunehmen als bei einem gleichwertigen Westgeschäft. Im übrigen soll auch hier gelten, dass Kredite über 5 Jahre nur dann gewährt und versichert werden, wenn sich dies durch die Konkurrenzverhältnisse als notwendig erweist.

Die ERG-Deckung von Warengeschäften mit Russland soll in Zukunft zu den gleichen Prinzipien erfolgen, umso mehr als der schweizerisch-sowjetische Handel quantitativ derart gering ist, dass eine grössenmässige Normalisierung angebracht ist.

Die Kreditgewährung an China steht in diesem Zusammenhang nicht zur Diskussion.



- 2 -

Gegenüber der DDR ist angesichts der spezifischen Durchsetzungsschwierigkeiten dem Risiko eines zu hohen Kumulativsaldos der ERG besondere Beachtung zu schenken. Er ist im Verhältnis zum Gesamthandelsverkehr zu beurteilen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint das gegenwärtig zur Diskussion stehende Geschäft im Betrag von 7,5 Mio Franken nicht untragbar.

Der Bundesrat ist über diese Ausrichtung der ERG-Gewährung zu orientieren.

b) Jugoslawien (Dokument versandt am 11.3.1965)

Durch die jugoslawische Botschaft ist an die Schweiz das Begehren gestellt worden, um

- Aufhebung des Clearings;
- Unterzeichnung der provisorischen Mitgliedschafts-Erklärung Jugoslawiens im GATT durch die Schweiz;
- OECD-Liberalisierung gegenüber Jugoslawien.

Es stellt sich die Frage, in welcher Weise diese jugoslawischen Begehren den schweizerischen Bedürfnissen auf Sicherung einer vermehrten Konsumgüter-Ausfuhr nach Jugoslawien dienstbar gemacht werden können.

Nach eingehender Diskussion ist die Ständige Wirtschaftsdelegation der Meinung, dass

- der gegenwärtige Zeitpunkt zur Beseitigung des Clearings und zur Gewährung der übrigen Konzessionen nicht geeignet ist, da dadurch kaum eine vermehrte Marktöffnung zu erreichen wäre;
- in diesem Zusammenhang die Haltung in der Kennedy-Runde im GATT gegenüber dem Osten als Ganzes zu berücksichtigen ist (Beispiel Polen);
- die gegenwärtig ungünstige Zahlungsbilanzsituation Jugoslawiens, die sich bereits in einer gewissen Verzögerung der Zahlungen bemerkbar macht, ebenfalls nicht dazu angetan ist, eine Aufhebung des Clearings zu begünstigen;
- die bisherigen Erfahrungen den handelspolitischen Wert der Beibehaltung des Clearings nicht allzu hoch einschätzen lassen, und weder in defensiver noch in offensiver Hinsicht mehr als nur geringe Resultate erzielt werden könnten;

- in taktischer Hinsicht auf Zeitgewinn zu arbeiten ist, was am besten in Form eines informellen Gesprächs erfolgen könnte, das etwa im Herbst stattfinden sollte.

2. Veterinärgebühr

Es liegt je eine Note der holländischen Regierung vom 11. Januar und der belgischen Regierung vom 24. März vor, die sich gegen die Erhebung der Veterinärgebühr wenden. Holland hat ferner im GATT eine Klage gegen die Schweiz über die Höhe dieser Gebühr angestrengt. Gleichzeitig ist die gesetzliche Neuordnung der schweizerischen Veterinärgebühr hängig, durch welche der Ertrag der Veterinärgebühr zwar weiterhin zweckgebunden ist, aber nicht mehr über eine spezielle Kasse geleitet wird.

Die Stellung der Schweiz gegenüber der holländischen Klage im GATT ist rechtlich unangreifbar auf Grund der anlässlich des provisorischen Beitritts der Schweiz gemachten Vorbehalte. Der gegenüber EFTA-Ländern vorgenommene Abbau der Veterinärgebühr hat zu einer Diskriminierung der übrigen Lieferanten geführt. Diese Diskriminierung kann aber nicht Anlass zu einer Gleichbehandlung der EWG-Lieferanten mit den EFTA-Lieferanten sein. Hingegen sollte abgeklärt werden, welche speziellen Veterinärgebühren den Widerstand der Benelux-Länder hervorgerufen haben, ohne aber dass dadurch in Aussicht gestellt wird, auf dieses Begehren einzugehen. Der Schweizerische Bauernverband wünscht, weiterhin über jeden Schritt orientiert zu werden.

3. Zölle auf Bestandteilen von Automobilen, die in der Schweiz montiert werden

Der Bundesrat hat den Auftrag erteilt zu prüfen, ob die Zollzugeständnisse an die schweizerische Automobil-Montage-Industrie noch gerechtfertigt sind. Dieses Zollprivileg wurde während der Krisenjahre gewährt, jedoch ausdrücklich als ein über die Krise hinaus gültiges Zugeständnis bezeichnet; was allerdings nicht dessen "ewige" Beibehaltung garantiert.

Die Gründe für einen Abbau des Montage-Privilegs könnten in folgendem gesehen werden:

- a) Im Fiskalischen. Es ergibt sich die Notwendigkeit, neue Steuerquellen zu erschliessen, beispielsweise eine zusätzliche Fiskalabgabe auf Autos. Dies könnte ^{sich} umso eher rechtfertigen, als durch den Zollabbau in der EFTA und auch in der Kennedy-Runde die Fiskalbelastung auf Autos verringert wird. Eine reine Fiskalabgabe auf Autos würde unsere Bewegungsfreiheit in der Kennedy-Runde vergrössern.
- b) In arbeitsmarktpolitischer Hinsicht würde eine Aufhebung oder Verringerung des Montags-Privilegs eine Entlastung des Arbeitsmarktes bringen. Eine Beseitigung oder Verringerung der Verpflichtung der Montage-Firmen, dass mindestens 15 % des Wertes aus schweizerischen Bestandteilen bestehen müssen, würde in der gleichen Richtung wirken. Eine Verringerung oder Aufhebung des Montage-Privilegs könnte durch eine Verringerung oder Aufhebung der Verpflichtung, schweizerische Bestandteile zu verwenden, wenigstens teilweise aufgewogen werden.
- c) Die Notwendigkeit einer Konzentration der industriellen Produktion in der Schweiz auf jene typisch schweizerischen Industrie-Erzeugnisse, die für unsere Verhältnisse am besten geeignet sind, und die uns erlauben, im internationalen Wettbewerb zu bestehen; wird bei diesen Ueberlegungen ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Der VORORT sieht den Möglichkeiten eines Abbaus des Montage-Privilegs, eventuell verbunden mit einer Reduktion der Verpflichtung, schweizerische Bestandteile zu verarbeiten, mit gewissen Bedenken entgegen, hält jedoch eine Rekognoszierung für angebracht. Die Oberzoll-direktion ist der Meinung, dass wenn das Montage-Privileg beseitigt würde, die Fabriken in Biel und Schinznach geschlossen werden müssten; das Montage-Privileg erfahre ohnehin im Zuge der Kennedy-Runde eine materielle Reduktion.

Der VORORT hat es übernommen, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen, ohne dass dabei die Hintergründe der Untersuchung den Interessierten dargelegt werden. Ueber die Schwierigkeiten einer Beseitigung des Montage-Privilegs wird der Bundesrat nach Vorliegen der Enquête im Sinne eines Zwischenbescheids zu orientieren sein. Vielleicht dass sich

- 5 -

dann auch die Möglichkeit ergibt, mit den betreffenden Firmen einen Meinungsaustausch zu pflegen, da die Schutzwirkung des Privilegs infolge EFTA- und GATT-Zollsenkungen ohnehin eine Reduktion erfährt und angesichts der stets grösseren Serien auch auf jener Seite ein Interesse an einem frühzeitigen Erkennen der Entwicklung besteht.